

### III. Nachtragssatzung

ZUR

#### **Satzung der Gemeinde Sylt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- u. Geschicklichkeitsgeräten**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. 02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57 ) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig- Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBL. Schl.-H. 2005, S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.09.2016 folgende Dritte Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Sylt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- u. Geschicklichkeitsgeräten erlassen:

#### Artikel 1

§ 6 Besteuerungsverfahren wird wie folgt geändert:

( 4 )

Für Spielapparate hat der Steuerschuldner bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats der Gemeinde Sylt-Amt für Finanzen und Liegenschaften- eine Erklärung auf amtlichen Vordruck „Vergnügungssteuerselbsterklärung“ sowie eine für „ Apparate in Spielhallen“ bzw. „Apparaten in Gaststätten und an sonstigen Orten“ – über die im Vormonat im Gemeindegebiet Sylt gehaltenen Apparate abzugeben. Dies gilt auch für den Fall der erstmaligen Aufstellung mit Aufstellungsbeginn im Vormonat.

(5)

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuerselbsterklärungen Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) beizufügen. Die Zählwerkausdrucke können als Originalbelege oder Kopien sowie- auf Antrag- in anderer Form vorgelegt werden. Diese Nachweise müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Darüber hinaus müssen Hersteller, Gerätename, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, enthalten sein.

#### Artikel 2

Inkrafttreten

Die Dritte Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Sylt, den

Gemeinde Sylt

gez. Nikolas Häckel

Bürgermeister